

KOFRAH Statuten

Art. 1 Name

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten an Schweizer Universitäten und Hochschulen / Conférence des déléguées à l'égalité auprès des universités et hautes écoles suisses / Conferenza delle delegate per le pari opportunità e le questioni femminili delle università svizzere KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS - ist eine Vereinigung der universitären Gleichstellungs- und Frauenförderungsstellen der Schweiz in der Rechtsform eines Vereins nach Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS befindet sich in Bern.

Art. 3 Zweck

¹ Die KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS ist ein Gremium, das sich auf gesamtschweizerischer Ebene mit Stellungnahmen, Aktionen, Projekten und Öffentlichkeitsarbeit für die tatsächliche Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im universitären Bereich einsetzt. Dies sind insbesondere:

- Die Erarbeitung, Unterstützung und Umsetzung von Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in denjenigen universitären Bereichen, in welchen Frauen untervertreten sind;
- die Verankerung des Gleichstellungs- und Frauenförderungsaspektes in allen Bereichen der Universität sowie der kantonalen und nationalen Hochschul- und Wissenschaftspolitik;
- die Unterstützung der Institutionalisierung der Frauen- und Geschlechterforschung in Lehre und Forschung.

² Die KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS dient den zusammengeschlossenen universitären Gleichstellungs- und Frauenförderungsstellen zum Informationsaustausch, zur gegenseitigen Unterstützung, zur Koordination sowie zur Planung, Vorbereitung und Realisierung gemeinsamer Aktivitäten auf gesamtschweizerischer Ebene.

³ Die KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS nutzt alle Möglichkeiten der Kooperation, die zweckdienlich sind.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS sind die Gleichstellungsstellen der schweizerischen Universitäten und Hochschulen.

² Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

KOFRAH Statuten

³ Die KOFRAH kann Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen.

⁴ Die KOFRAH kann weitere Personen mit beratender Stimme als ständige Gäste zu Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

Art. 5 Organe

Die Organe der KOFRAH /CODEFUHES / CODEUS sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium (inkl. Vorstand)
- Arbeitsgruppen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich - einmal im Sommersemester, einmal im Wintersemester. Je nach Bedarf und Bedürfnis werden weitere Veranstaltungen für die Mitglieder organisiert.

² Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Anträge der Mitglieder sind bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

³ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin bzw. des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassierin bzw. des Kassiers
- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Entscheide über gemeinsame Projekte;
- Delegation von Mitgliedern in andere Gremien mit ähnlichem Zweck;
- Bildung von Arbeitsgruppen, welchen auch externe Expertinnen oder Experten angehören können.

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Jede universitäre Gleichstellungsstelle hat eine Stimme.

² Die KOFRAH /CODEFUHES / CODEUS strebt grundsätzlich Konsensentscheide an. Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Jedes Mitglied hat ein Vetorecht gegenüber Interventionen in seinem Kompetenzbereich. Kein Mitglied kann gezwungen werden, an gemeinsamen Projekten der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS teilzunehmen.

⁴ Alle Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.

⁵ Falls ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, kann es sich durch eine / einen Angehörigen seiner Universität vertreten lassen. Die Vertreterin / der Vertreter hat volles Stimmrecht.

⁶ Auf Verlangen eines Mitgliedes werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

Art. 8 Präsidium und Vorstand

¹ Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und der Kassierin bzw. dem Kassier. Bei der Verteilung dieser Ämter ist die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen nach Möglichkeit zu beachten. Das Präsidium wird durch einen Vorstand unterstützt.

² Das Präsidium und der Vorstand werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und können höchstens zweimal wieder gewählt werden.

³ Die Präsidentin / der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, insbesondere Erstellen der Traktandenliste, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden;
- Vertretung der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS gegen aussen und Wahrung ihrer Interessen;
- Erstellung eines Jahresberichtes jeweils auf den 31.12. zu den Aktivitäten der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS im vergangenen Jahr.

⁴ Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten bei ihren Aufgaben und nimmt deren Stellvertretung wahr.

⁵ Der Vorstand unterstützt das Präsidium in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

⁶ Die Kassierin bzw. der Kassier ist für die Einbringung und Verwaltung der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Art. 9 Finanzen / Haftung

¹ Die KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS ist ein gemeinnütziger Verein. Zur Deckung von für das Funktionieren des Vereins notwendigen, externen Dienstleistungen erhebt sie Mitgliederbeiträge.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung an der letzten Sitzung eines Jahres für das Folgejahr festgelegt.

³ Die Vereinigung haftet für keinerlei finanzielle Verpflichtungen ihrer Mitglieder, ausser diese seien vertraglich vereinbart.

Art. 10 Beiträge für gemeinsame Aktivitäten und Projekte

¹ Bei den gemeinsamen Projekten bestimmt die Mitgliederversammlung ein oder mehrere Mitglieder, die für die Durchführung verantwortlich sind als Projektleitung. Die Projektleitung ist ebenfalls für die Rechnungsführung und das Inkasso zuständig.

² Die Mitglieder der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS überweisen die von ihnen zugesagten Projektbeträge gemäss Rechnungsstellung der Kassiererin.

Art. 11 Änderung der Statuten / Auflösung der KOFRAH / CODEFUHES

Für die Änderung der Statuten sowie die Auflösung der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS vom 3. April 2001 genehmigt.

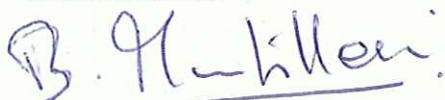
² Die Änderungen betreffend italienische Namensgebung, Einführung von Mitgliederbeiträgen und Schaffung des Amtes der Kassierin bzw. des Kassiers wurden von der Mitgliederversammlung der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS am 1. November 2007 genehmigt.

³ Die Änderungen betreffend Mitglieder mit beratender Stimme und Vorstand wurden von der Mitgliederversammlung am 17. November 2011 genehmigt.

⁴ Die Streichung des Anhangs zu den Statuten der KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS: Kommission „KOFRAH / CODEFUHES / CODEUS – genderstudies.ch“ wurde von der Mitgliederversammlung am 17. November 2011 in Absprache mit Prof. Andrea Maihofer und Prof. Brigitte Schnegg genehmigt, da die entsprechende Kommission nicht mehr existiert.

Luzern, den 17. November 2011

Die Präsidentin



Brigitte Mantilleri
Bureau de l'égalité – Rectorat, Université de Genève